



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5088.02

PD/P105088
Basel, 28. April 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 27. April 2010

Interpellation Nr. 21 Ursula Kissling betreffend Kuscheljustiz in Basel (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. April 2010)

„Die Sicherheitslage in der Schweiz verschlechtert sich zusehends. Die Stimmen, welche Massnahmen gegen die Kuscheljustiz fordern, werden immer lauter. Die meisten Schweizer haben die Nase voll von der momentanen "Samthandschuh-Gerichtsbarkeit".

Dennoch wurde die Strafgerichtspräsidentin Frau Lenzinger in der BAZ vom Samstag 27. März wie folgt zitiert: "Doch sie ist der Meinung, bedingte Strafen könnten auch bei einer Vergewaltigung angemessen sein, wenn bei Ersttätern ein weniger schweres Verschulden vorliege und eine Wiederholung fast ausgeschlossen werden könne. In Basel würden Vergewaltiger zu bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafen verurteilt, wenn keine anderen Gewaltdelikte vorlägen und sie die Tat nicht mehrfach begangen hätten".

Da Frau Lenzinger eine Vergewaltigung anscheinend nur als Kavaliersdelikt betrachtet und diese mit nur einer bedingten Strafe abstrafen will, stellt sich die Frage, ob Frau Lenzinger noch tragbar ist.

Die Aussage von Frau Lenzinger ist eine schallende Ohrfeige für alle Vergewaltigungsoffer. Als Frau müsste Frau Lenzinger erkennen können, dass eine Vergewaltigung ein Trauma auslösen kann, welches ein Opfer bis in den Selbstmord treiben kann.»

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Basler Regierung auch der Meinung, dass eine Vergewaltigung als Kavaliersdelikt mit einer bedingten Strafe abgehandelt werden darf?
2. Was hält die Basler Regierung vom eingeschlagenen Kuscheljustiz-Kurs des Basler Strafgerichtes?
3. Die Basler Polizei muss z.T. unter Lebensgefahr Verbrecher festnehmen. Hinter vorgehaltener Hand beschwerten sich Polizisten, dass sie dies mit vergleichsweise schlechter Entlohnung und aufgrund des Unterbestandes mit z.T. enormer Anzahl von Überstunden machen muss, um sich im Nachhinein zu wundern, weshalb die Gerichte die Täter fast besser stellen als die Opfer. Erwartet die Regierung, dass die Basler Polizei 100%ige Leistung erbringt, wenn die Polizisten immer wieder erstaunt feststellen müssen, dass die Basler Gerichte mit äusserst fragwürdigen Entscheiden das Rechtssystem torpedieren?
4. Wie viele Vergewaltigungen gab es in den letzten drei Jahren und wie viele davon wurden mit einer bedingten Strafe abgegolten? Welches war die mildeste Strafe, welche ausgesprochen wurde?

Wie viele der verurteilten Vergewaltiger wurden inzwischen (aufgrund einer Vergewaltigung) bereits wieder straffällig?

5. Wie möchte die Basler Regierung die schlechte Sicherheitslage in Basel auf ein erträgliches Mass verbessern, wenn die Basler Richter z.T. Paradebeispiele von Kuschelrichtern sind und Täter mit Samthandschuhen behandeln, so dass diese weder etwas aus einer Strafe lernen noch Reue zeigen müssen?
Ursula Kissling“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: *Ist die Basler Regierung auch der Meinung, dass eine Vergewaltigung als Kavaliersdelikt mit einer bedingten Strafe abgehandelt werden darf?*

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei einer Vergewaltigung nie um ein Kavaliersdelikt handelt, was der Gesetzgeber mit der Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsentzug klar zum Ausdruck gebracht hat; und auch das Strafgericht erachtet eine Vergewaltigung sehr wohl als gravierendes Delikt.

Art. 190 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) sieht für eine Vergewaltigung eine Freiheitsstrafe mit einer Maximaldauer von bis zu zehn Jahren vor, je nach Schwere der Tat und des Täterschuldens. Sie zählt somit zur Kategorie der Verbrechen und wird auch im leichtesten Fall mit einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als einem Jahr sanktioniert. Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB können Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren bedingt und von bis zu drei Jahren teilbedingt ausgesprochen werden, wobei der Aufschub einer Freiheitsstrafe gemäss Wortlaut des Gesetzes die Regel sein soll.

Der Gesetzgeber hat also entschieden, dass es sinnvoll und richtig erscheint, einem Straftäter grundsätzlich nochmals eine zweite Chance zu gewähren. Dann nämlich, wenn genügend konkrete Aussichten bestehen, dass er nicht mehr rückfällig wird. An die Gewährung des bedingten Strafvollzuges wird also die Erwartung geknüpft, dass der Delinquent aus dem Strafverfahren und der Verurteilung die notwendigen Lehren zieht und damit "...eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Vergehen und Verbrechen abzuhalten..." (Auszug aus Art. 42 Abs. 1 StGB). Dabei wird das Fehlen einer ungünstigen (Legal-)Prognose verlangt. Je belasteter das Vorleben eines Täters ist, desto konkreter müssen die Bewährungsaussichten sein.

Bei der Prognosestellung sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu berücksichtigen. Die Einschätzung des Rückfallrisikos erfolgt somit unter Betrachtung des Gesamtbildes der Täterpersönlichkeit. Daneben gibt es eine Reihe von Gesichtspunkten, die bei der Beurteilung der Prognose grundsätzlich unmassgeblich sind. So sind vor allem Art und Schwere des Deliktes bei der Strafzumessung und nicht im Rahmen der Prognose zu berücksichtigen.

Es ist folglich auch unzulässig, bei einzelnen besonderen Deliktskategorien den bedingten Strafvollzug für alle Ersttäter auszuschliessen, denn allein oder auch nur vorwiegend aufgrund generalpräventiver Überlegungen darf die Gewährung eines Strafaufschubs nicht verweigert werden. Andererseits jedoch wäre das Institut des bedingten Strafvollzuges generell in Frage gestellt, würde der Möglichkeit des Strafaufschubs keine Grenzen gesetzt. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die bereits erwähnte Beschränkung der Zulässigkeit (teil)bedingter Strafausfällung statuiert.

Das Strafgericht hat dem Regierungsrat auf Anfrage hin mitgeteilt, dass Vergewaltiger praxisgemäss dann zu Freiheitsstrafen, die noch den bedingten bzw. den teilbedingten Strafvollzug erlauben – also zu Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und drei Jahren – verurteilt würden, wenn ein eher leichter Fall einer Vergewaltigung vorliegt. Dies treffe meist dann zu, wenn sich der Täter neben der Vergewaltigung nicht noch gleichzeitig anderer Gewaltdelikte schuldig gemacht und die Tat nicht mehrfach begangen habe; eine weitere Voraussetzung sei, dass er noch keine einschlägigen Vorstrafen aufweist. Diese Konstellation treffe häufig bei einer Vergewaltigung im Rahmen von häuslicher Gewalt oder einer Partnerschaft zu.

Bei mehrfach begangener Vergewaltigung, bei einer Vergewaltigung, die in Tateinheit mit weiteren Gewaltdelikten wie Körperverletzung oder Freiheitsberaubung begangen wurde, und bei einer Vergewaltigung, bei denen der Täter grausam gehandelt bzw. eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand verwendet hat, seien je nach den Umständen Freiheitsstrafen von drei bis sieben oder mehr Jahren die Regel. Bei der Kritik am Strafmass werde im Übrigen gerne vergessen, dass bei Vergewaltigungen zwischen Täter und Opfer je nach Fall ganz unterschiedliche Beziehungsformen bestünden, was sich auch massgeblich auf die Höhe der ausgesprochenen Sanktion auswirken könne.

Zudem wies das Strafgericht darauf hin, dass diese Praxis nicht nur von einer einzigen Präsidentin oder einem einzigen Präsidenten des Strafgerichts begründet worden sei und angewendet werde. Vergewaltigungen würden vielmehr abwechslungsweise durch sämtliche Strafgerichtspräsidien beurteilt. Wegen der Mindestsanktion von einem Jahr Freiheitsstrafe könnten diese Fälle zudem nicht durch das Einzelgericht beurteilt werden. Vielmehr komme immer ein Dreiergericht oder sogar die Kammer zum Zug, d.h. es seien neben dem Präsidium immer noch zwei bzw. vier bis fünf Laienrichterinnen oder -richter im Gericht vertreten. Ein Kollegialgericht urteile immer mit Mehrheitsentscheid, wobei die Präsidentin oder der Präsident auch überstimmt werden könne.

Frage 2: Was hält die Basler Regierung vom eingeschlagenen Kuscheljustiz-Kurs des Basler Strafgerichtes?

Als organisatorisches Grundprinzip der schweizerischen Demokratie fordert die Gewaltenteilung, dass die drei Staatsfunktionen auf verschiedene, voneinander unabhängige Organe übertragen werden. Dabei hat sich jedes Organ auf die Ausübung der ihm zugewiesenen Funktion zu beschränken und sich der Einmischung in die Ausübung der anderen beiden Funktionen zu enthalten. Für Basel-Stadt ist das Gewaltenteilungsprinzip in § 69 der Kantonsverfassung statuiert. Der Regierungsrat ist aufgrund der Gewaltenteilung gegenüber der Justiz nicht weisungsbefugt, die Zuständigkeitsbereiche sind klar getrennt.

Frage 3: Die Basler Polizei muss z.T. unter Lebensgefahr Verbrecher festnehmen. Hinter vorgehaltener Hand beschwerten sich Polizisten, dass sie dies mit vergleichsweise schlechter Entlöhnung und aufgrund des Unterbestandes mit z.T. enormer Anzahl von Überstunden machen muss, um sich im Nachhinein zu wundern, weshalb die Gerichte die Täter fast besser stellen als die Opfer. Erwartet die Regierung, dass die Basler Polizei 100%ige Leistung erbringt, wenn die Polizisten immer wieder erstaunt feststellen müssen, dass die Basler Gerichte mit äusserst fragwürdigen Entscheiden das Rechtssystem torpedieren?

Es gehört zu den Grundaufgaben von Polizistinnen und Polizisten – teilweise unter Einsatz ihres eigenen Lebens – Aufgaben zugunsten der Bevölkerung zu erfüllen. Sie werden dafür nach Ansicht des Regierungsrates zweckmässig ausgebildet und angemessen entlohnt. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich einzelne Mitarbeitende mit ihrer persönlichen Situation, namentlich auch mit der Entlöhnung, nicht ausnahmslos glücklich wähnen. Zugleich ist jedoch erkennbar, dass die Mehrheit mit ihrer Situation und den Rahmenbedingungen offensichtlich zufrieden ist. Beweis dafür ist einerseits die Tatsache, dass die Fluktuation gering ist. Andererseits ist es der Kantonspolizei in den letzten Monaten gelungen, genügend motivierte jüngere Mitarbeitende zu finden, so dass der Personalbestand laufend ausgebaut werden kann und voraussichtlich bis Ende 2010 den bewilligten Sollbestand erreichen wird. Polizeiangehörige nehmen Medienmitteilungen wie andere Bürgerinnen und Bürger mit ihrer eigenen subjektiven Einschätzung wahr und machen sich ein Bild. Ob dies der effektiven Situation entspricht, kann häufig nicht beurteilt werden, da dafür der Gesamtüberblick fehlt. In diesem Sinne ist es nachvollziehbar, dass entsprechende Berichterstattungen die Motivation negativ beeinflussen können. Die Regierung erwartet von ihren Mitarbeitenden aber, dass sie mit solchen Frustrationen sachlich und kompetent umgehen können.

Frage 4: *Wie viele Vergewaltigungen gab es in den letzten drei Jahren und wie viele davon wurden mit einer bedingten Strafe abgegolten? Welches war die mildeste Strafe, welche ausgesprochen wurde? Wie viele der verurteilten Vergewaltiger wurden inzwischen (aufgrund einer Vergewaltigung) bereits wieder straffällig?*

Das Strafgericht hat dem Regierungsrat mitgeteilt, dass in den Jahren 2007 bis 2009 insgesamt 25 Personen wegen Vergewaltigung bzw. Versuchs dazu verurteilt worden sind. 11 Personen wurden zu einer unbedingten, 4 Personen zu einer teilbedingten und 10 Personen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Die tiefste Strafe betrug 14 Monate Freiheitsstrafe (bedingt ausgesprochen). Im schwersten Fall erfolgte eine unbedingte Verurteilung zu sieben Jahren Freiheitsstrafe.

Die Frage, ob sich ein in diesem Zeitraum verurteilter Vergewaltiger nach der Verurteilung erneut einer Vergewaltigung schuldig gemacht hat, kann nach Aussage des Strafgerichts nicht schlüssig beantwortet werden; das Strafgericht habe jedenfalls bisher keinen der Täter, die in den Jahren 2007 bis 2009 wegen Vergewaltigung verurteilt worden sind, ein zweites Mal wegen dieses Deliktes beurteilen müssen.

Frage 5: *Wie möchte die Basler Regierung die schlechte Sicherheitslage in Basel auf ein erträgliches Mass verbessern, wenn die Basler Richter z.T. Paradebeispiele von Kuschelrichtern sind und Täter mit Samthandschuhen behandeln, so dass diese weder etwas aus einer Strafe lernen noch Reue zeigen müssen?*

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und unter Anwendung der notwendigen Flexibilität ist die Kantonspolizei sehr wohl in der Lage, die sich stellenden Aufgaben kompetent und zeitgerecht auszuführen. Der Regierungsrat beurteilt die Sicherheitslage in Basel daher als im Vergleich zu anderen Städten gut.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin